

Gert Kelter:

„Und ja nicht daran zweifeln...“ – (| Vom Trost der Absolution^{*})

1. Einführung

Wenn ich mich zur Vorbereitung eines Referates, Vortrages oder Aufsatzes über den aktuellen Stand der tatsächlich verkündigten Lehre einer kirchlichen Gemeinschaft informieren will, greife ich gerne auf Katechismen oder Unterrichtsmaterialien der betreffenden Gemeinschaft zurück, insbesondere dann, wenn es sich dabei um offizielle Veröffentlichungen im Namen und Auftrag dieser Kirche oder Gemeinschaft handelt.

Nicht selten lassen sich dabei im Vergleich zu den historischen Bekenntnissen, zu dogmatischen Schriften oder allgemeinen Selbstdarstellungen Unterschiede feststellen, die deutlich machen, daß es eine mehr oder weniger weit geöffnete Schere zwischen offiziell Bekenntnisstand und tatsächlich propagierter Lehre gibt. Solche Feststellungen erstaunen einen nicht, wenn es sich dabei um solche kirchliche Gemeinschaften handelt, die man als eher liberal oder undogmatisch kennt und einordnet.

Wenn aber eine Kirche wie die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, die sich als Bekenntniskirche, als konfessionell gebundene, orthodoxe oder – wie man inzwischen wieder häufiger liest „gnesiolutherische“, also ursprünglich-lutherische Kirche versteht und bezeichnet, eine von der Kirchenleitung herausgegebene und in ihrem Auftrag durch die Katechetische Kommission dieser Kirche erarbeitete Unterrichtsvorlage veröffentlicht, sollte man davon ausgehen dürfen, daß es eine Schere zwischen offiziell geltender und tatsächlich propagierter Lehre nicht gibt und vor allem auch nicht geben darf.

Das gilt auch, wenn man im Blick auf die immer schwieriger werdende katechetische Praxis gewisse dogmatische Unschärfen und pädagogisch begründbare Vereinfachungen konzidieren möchte.

Der Anlaß

Im Jahr 2001 hat die Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) ein in ihrem Auftrag durch die Katechetische Kommission erarbeitetes Unterrichtsmodell unter dem Titel „Schuld und Vergebung“¹ zum Thema „Beichte“ herausgegeben.

* Der Verfasser hat dieses Referat am 12.10.2002 auf Einladung des „Ev.-Luth. Arbeitskreises Bibeltheologie und Kirche“ in der St. Petri-Gemeinde Hannover als Gemeindevortrag gehalten. Der Vortragsstil wurde beibehalten, das Referat leicht überarbeitet und ergänzt.

1 Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (Hg.), Schuld und Vergebung. Unterrichtsmodell für den Konfirmandenunterricht – Vorbereitungshilfen und Kopiervorlagen-. Erarbeitet im Auftrag und unter Mitwirkung der Kommission für Kirchliche Unterweisung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche von Hans-Peter Mahlke, Groß Oesingen 2001.

Wer Luthers Kleinen Katechismus kennt, der als *die* katechetische Bekenntnisschrift in unserer Kirche jedem Konfirmandenunterrichtsmodell zugrunde liegen müßte, weiß, daß dort die Frage „Was ist die Beichte?“ mit folgendem Satz beantwortet wird:

„Die Beichte begreift zwei Stücke in sich: eins, daß man die Sünde bekenne, das andre, daß man die Absolution oder Vergebung vom Beichtiger empfangen als von Gott selbst und ja nicht daran zweifle, sondern fest glaube, die Sünden seien dadurch vergeben vor Gott im Himmel.“²

Sündenbekenntnis und Empfang der Vergebung oder Lossprechung durch die Absolution vom Beichtiger als von Gott selbst – das macht nach lutherischem Verständnis die Beichte aus. Und daran hängt, das ergibt sich aus dem so eindringlichen „und ja nicht daran zweifeln!“, die *Gewißheit der Vergebung*.

Dieses Schema steht ganz bewußt dem alten römischen Modell „*contritio, confessio, satisfactio*“³ gegenüber.

Das neue Unterrichtsmodell verhandelt das Thema „Einzelbeichte“ unter der Überschrift „*Ich bitte einen anderen Menschen, mit mir Gott um Vergebung zu bitten*“⁴.

An die Stelle der Absolution tritt damit die Bitte um Vergebung.

Die vier Unterrichtseinheiten des neuen Entwurfes lauten 1. Mit Schuld umgehen – 2. Schuld bekennen – 3. Zu Gott umkehren – 4. Aus der Vergebung leben.

Unser Bekennen, unser Bitten, unser Umgang mit Schuld, unser Leben aus der Vergebung, *unser Tun* steht hierbei also im Vordergrund, sodaß man unwillkürlich an die altrömische Abfolge von *contritio, confessio* und *satisfactio* erinnert wird.

Von der Absolution, der Lossprechung, dem effektiven, wirksamen Freispruch Gottes ist nur ganz am Rande die Rede. Die Absolution wird der Bitte um Vergebung gleichwertig an die Seite gestellt und nicht einmal in einer besonderen Unterrichtseinheit behandelt.

Aus den „zwei Stücken“ des Kleinen Katechismus werden vier Stücke, bei denen die Absolution völlig fehlt.

Den Schwerpunkt setzt das Unterrichtsmodell beim *menschlichen Tun des Beichtens*, des Bekennens, wobei auch hier nicht einmal der Einzelbeichte ein Vorrang eingeräumt wird, sondern Herzensbeichte, allgemeine Beichte und Privatbeichte gleichrangig nebeneinander geordnet werden. An anderer Stelle des Modells heißt es dann auch: „Diese Beschränkung ist nicht dadurch notwendig, daß eine der Formen des Beichtens weniger *zuverlässig, wirksam* oder *gültig* als die anderen ist.“⁵

2 Die Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche (BSLK), 9. Auflage, Göttingen 1982, 510,16, zitiert nach: Unser Glaube, siehe Anm. 14.

3 Lat. Reue, Bekenntnis, tätige Sühne durch Bußleistungen.

4 Unterrichtsmodell, a.a.O., S.70.

5 Unterrichtsmodell, a.a.O., S.65.

Die Folge

Hierdurch wird der menschliche Akt des Sündenbekenntnisses als das zentrale und eigentliche Geschehen in der Beichte dargestellt. Nicht der *Absolution*, nicht der Lossprechung wird dabei Zuverlässigkeit, Wirksamkeit und Gültigkeit der Vergebung bescheinigt, sondern den unterschiedlichen Formen des *Beichtens*.

Für Luther aber ist die Lossprechung wirksame Zueignung, die eigentliche Pointe des Evangeliums von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnaden. Das Christuswort „Dir sind deine Sünden vergeben“ ist identisch mit dem Evangelium „an sich“.

Wo der Beichte das „andre Stück“ genommen wird, wird ihr das Evangelium genommen und es bleibt das Gesetz, das uns auf unsere Werke verweist und damit letztlich immer in Zweifel, Ungewißheit und Verzweiflung treibt.

Damit wird der Beichte der Trost und die Gewißheit genommen.

Dem neuen Unterrichtsmodell muß daher zumindest das Prädikat „Thema verfehlt“ erteilt werden, wobei das „Thema“ der Beichte das Evangelium selbst ist.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf dieses Unterrichtsmodell nun nicht weiter eingehen. Es bildete den Anlaß zu diesem Referat, soll aber im folgenden nicht der Inhalt sein. Hierzu verweise ich auf die ausführliche kritische Rezension des Unterrichtsmodells von Gottfried Martens, erschienen in Nr. 3/2002 der „Lutherischen Beiträge“ auf den Seiten 212-221.

Martens beschließt diese Rezension übrigens mit der Forderung nach einer grundlegenden Überarbeitung und dem Satz: „Solange diese nicht erfolgt ist, wird man vor dem Gebrauch dieses Unterrichtsmodells nur eindringlich warnen können“ (S.221).⁶

2. Der Trost der Absolution

Die fremde Gerechtigkeit (*iustitia aliena*)

Manfred Lütz ist Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, arbeitet als Chefarzt eines psychiatrischen Krankenhauses in Köln, ist Theologe und Berater großer Wirtschaftsunternehmen. Unter dem Titel „Der blockierte Riese“ hat er eine Psychoanalyse der römisch-katholischen Kirche herausgegeben⁷, in der er untersucht, warum die Kirche, die doch eigentlich über enorme Kräfte, Stär-

6 Mittlerweile ist allerdings auf die fundierte Kritik an dem neuen Unterrichtsmodell hin geplant, das Thema „Absolution“ in einem Anhang dem Entwurf beizufügen. Das ist an sich erfreulich und spricht für die Kritik- und Dialogfähigkeit von Katechetischer Kommission bzw. Kirchenleitung, birgt aber die Gefahr, daß die Absolution, wenn sie optisch als „Anhang“ (=lat. Appendix = Blinddarm) erscheint, auch inhaltlich als solcher wahrgenommen wird.

7 Manfred Lütz, *Der blockierte Riese, Psycho-Analyse der katholischen Kirche*, Augsburg 1999.

ken und Ressourcen verfügt, dennoch wie ein gelähmter, ein psychisch blockierter Riese mit schwindender Akzeptanz und schwindendem Einfluß erscheint.

Obwohl wir von einem Psychotherapeuten, einem verbreiteten Vor-Urteil folgend, möglicherweise nicht viel Erhellendes zum Thema „Schuld und Vergebung“ aus christlich-biblischer Perspektive erwarten, lohnt es sich zu hören, was Lütz dazu schreibt:

„Jede Schuld, die ein Mensch auf sich lädt, jede noch so geringe Verletzung, die er einem Mitmenschen beigebracht hat, wird unausweichlich und für immer das Leben des Schuldiggewordenen prägen. Das Erschrecken darüber hat Luther wohl die Lehre von der Rechtfertigung des Menschen allein durch Gott so betonen lassen. Die katholische Kirche sagt im Sakrament der Beichte dem Gläubigen die Gewißheit zu, daß Gott in Jesus Christus Schuld vergeben hat. Und, recht bedacht, ist Sündenvergebung durch Gott die einzige Möglichkeit, mit Schuld wirklich fertigzuwerden. Wenn ein Priester mit jemandem ein tiefes seelsorgliches Gespräch führt, dann kann es schwierig werden, wenn der Betreffende auch noch bei ihm beichten will. Der Geistliche muß nämlich den ganz grundlegenden Unterschied klarmachen, der jetzt eintritt. Denn nun handelt Gott durch den Priester. Manche Beichtväter legen zu diesem Zweck die Stola um und zünden eine Kerze an. Dennoch bleibt der Übergang schwierig. Insofern beruht es auf einem Mißverständnis, wenn man behauptet, es sei ein Problem, daß eine Frau, die in der Krankenhauseelsorge tätig ist, zwar tiefe seelsorgliche Gespräche führen, aber nicht die Beichte (gemeint ist: die Absolution in der Beichte; Verf.) spenden könne. Im Gegenteil: Wenn dann ein vielleicht ganz unbekannter Priester kommt, kann das Handeln Gottes durch diesen Priester umso deutlicher von allen so wertvollen menschlichen Bemühungen der Seelsorgerin abgegrenzt werden – als ein Unterschied, der einen Unterschied macht. Die Beichte ist nicht mehr desselben an menschlicher Zuwendung, sie ist eben etwas ganz anderes.“⁸

Ein römisch-katholischer Theologe und Psychotherapeut beschreibt damit exakt, was Kern und Stern lutherischer Rechtfertigungslehre ist: Gottes Gerechtigkeit, das Evangelium Jesu Christi ist „extra nos“, ist außerhalb unserer selbst. Sie ist eine „fremde Gerechtigkeit“, eine *iustitia aliena*. Sie muß und sie kann uns auch nur von außen zukommen. Wir können sie nicht produzieren oder herbeiführen. Sie ist unabhängig von der Intensität oder Fühlbarkeit oder Erfahrbarkeit unserer Sünde oder unserer erkannten oder gefühlten Reue darüber. Sie ist gültig und wirksam unabhängig von unserem Umgang mit der Schuld, wirksam und unabhängig von dem, was wir aus der Vergebung machen, also unabhängig von unseren Werken.

Lütz setzt dabei in keiner Weise die Seelsorge gering an. Im Gegenteil: Im seelsorglichen Gespräch muß unterschieden, muß herausgearbeitet werden,

⁸ Lütz, a.a.O., S. 153-154.

was im Licht des göttlichen Willens und Gesetzes wirklich Schuld, was nur Schuldgefühl, was Schuldverdrängung, was Schuldverschiebung ist. Im seelsorglichen Bemühen hat Anleitung zu kritischer Selbsterkenntnis einen legitimen Ort. In die Seelsorge vor der Beichte und der Absolution gehört alles, was der Unterrichtsentwurf an Hauptunterrichtseinheiten benennt: Mit Schuld umgehen, Schuld bekennen, zu Gott umkehren, aus der Vergebung leben.

Aber bevor es zum Leben aus der Vergebung kommen kann, muß es zur Vergebung kommen.

Das ist der von Lütz so genannte „Unterschied, der einen Unterschied macht“.

Dazwischen liegt eine Grenze, die menschliches Bemühen nicht überschreiten kann. Das ist die Grenze, die Gott selbst durch das Evangelium von der Menschwerdung Jesu Christi überschreitet.

Dieses Evangelium aber wird mir von außen zugesprochen und durch das Wort Gottes mittels der Stimme des Beichtigers auch wirksam, gültig und zuverlässig zugeeignet.

Die Gewißheit

Der römisch-katholische Theologe und Psychotherapeut Manfred Lütz hat in seinen Ausführungen über Schuld und Vergebung noch eine ganz zentrale lutherische Lehre benannt, nämlich die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium.

Der Apostel Paulus schreibt im Brief an die Römer im 8. Kapitel:

„So gibt es nun keine Verdammnis für alle, die in Christus Jesus sind. Denn das Gesetz des Geistes, der lebendig macht in Christus Jesus, hat dich frei gemacht von dem Gesetz der Sünde und des Todes“ (Röm 8,1-2).

Dem Gesetz der Sünde und des Todes wird dabei das Gesetz des Geistes, der in Christus lebendig macht, gegenübergestellt, also das Evangelium.

Denen, die unter diesem Evangelium „in Christus“ sind, gilt: Es gibt nun keine Verdammnis.

Das ist die Gewißheit, in der wir alle leben dürfen, die wir auf Christus getauft und mit seiner Vergebung beschenkt sind.

Diese Gewißheit, daß ich erlöst und gerettet bin, nennt man Heilsgewißheit.

Aber genau diese Heilsgewißheit unterscheidet lutherische Christen auch heute noch, Lütz hin, Lütz her, von römischen Katholiken. Man wird in den meisten Fällen auf die Frage „Bist du deines Heils gewiß?“ von römischen Katholiken allenfalls zu hören bekommen: „Ich hoffe darauf, aber absolut gewiß kann sich doch ein Mensch nicht sein.“

Solche Ungewißheit, die in bestimmten Lebenslagen ganz schnell zu Zweifeln und zur Verzweiflung führen kann, entsteht, wenn nicht in der rechten Weise zwischen Gesetz und Evangelium unterschieden wird.

Das Gesetz *fordert* und es fordert eine Leistung des Menschen. Das Gesetz führt zu der Erkenntnis, daß der Mensch diese Leistung nicht erbringen kann. Wenn nun das Evangelium, also die Botschaft von der Vergebung der Sünden, an menschliche Leistungen geknüpft und damit nicht eindeutig vom Gesetz unterschieden wird, bleibt immer ein Rest an Unsicherheit, bleibt der Mensch in Ungewißheit über die Tatsächlichkeit, die Uneingeschränktheit, die Gültigkeit und Wirksamkeit der Sündenvergebung und damit seines Heils.

Der Satz „Dir sind deine Sünden vergeben“ ist die kürzeste Zusammenfassung des ganzen Evangeliums in *einem* Christuswort. In der Absolution wird mir dieses Evangelium pointiert, persönlich auf den Kopf *zugesagt* und damit zugleich *wirksam zugeeignet*.

Darin, weil ich's mir nicht selbst sage und nicht selbst sagen kann, weil es bedingungslos gesagt wird und weder Vorleistungen noch nachfolgende Leistungen fordert, liegt die ganze Gewißheit und in dieser Gewißheit der ganze Trost der Lossprechung.

„Ja nicht daran zweifeln!“ – Der Grund für diesen Nachdruck, für diese Eindringlichkeit, mit der Luther im Kleinen Katechismus vor dem Zweifel an der Absolution warnt, liegt darin begründet, daß für Luther Absolution und Evangelium identisch sind und Zweifel an der Absolution damit auch identisch ist mit Zweifel am Evangelium selbst.

Was aber, wenn der Zweifel schon dadurch gesät wird, daß der Trost der Absolution bereits in der Konfirmandenunterweisung kaum noch erwähnt und damit aus dem Zentrum gerückt, ja sogar ganz einseitig in eine „Selbströstung durch richtiges Beichten“ aufgelöst wird?

Die unterschiedlichen Formen der Beichte und die Konsequenzen

Daß es unterschiedliche Formen des Beichtens gibt, wie es auch das Unterrichtsmodell betont, ist nicht strittig.

Ebenso unbestritten ist es auch, daß zu diesen Formen die sogenannte „Herzensbeichte“, also das Benennen konkreter Schuld im persönlichen Gebet des „stillen Kämmerleins“ gibt, geben darf und täglich geben soll. Etwa am Abend im Zusammenhang des Nachtgebetes.

Daneben sprechen wir von der Allgemeinen oder Öffentlichen Beichte und von der Einzel- oder Privatbeichte, die für Luther fast ausschließlich gemeint war, wenn er von Beichte redete oder schrieb.

Bei der Einzelbeichte lassen sich dann noch die Beichte vor einem Mitchristen und die vor einem ordinierten Pastor unterscheiden.

Nun kommt es aber auf den schon erwähnten Unterschied an, der „den Unterschied macht“. Und der liegt nicht in den verschiedenen Formen des Beichtens, sondern in den – soweit überhaupt vorhandenen – verschiedenen Formen der Lossprechung.

Wir erinnern uns: Der Vorgang der Gewissenerforschung, der Sünden-erkenntnis und des Sündenbekenkens gehört in den Bereich des Gesetzes und seiner Wirkungen. Diese Wirkungen des Gesetzes sind aber nur dann heilsam, wenn das Evangelium zum Zuge kommt; und zwar messerscharf unterschieden und durchaus nicht vermengt und vermischt mit dem Gesetz und seiner Forderung nach Werk und Leistung.

Die Herzensbeichte

Wie sieht es dann im Blick auf Trost und Gewißheit hinsichtlich der Herzensbeichte aus?

Genau genommen ist die Herzensbeichte eine ausführlichere Weise der Vaterunserbitte „Und vergib uns unsere Schuld“. Nicht weniger und damit sehr viel, aber eben auch nicht mehr.

Den Abschluß jeder Herzensbeichte bildet notwendigerweise eben diese Vaterunserbitte: Vergib mir die bekannte Schuld.⁹

Damit darin überhaupt ein Trost liegen kann, muß man die Gewißheit der bereits empfangenen, gültig und wirksam zugeeigneten Vergebung bei dieser Form der Beichte *voraussetzen*, denn sie wird einem ja nach erfolgtem Sündenbekenntnis und nach ausgesprochener Vergebungsbitte nicht zugesprochen. Es sei denn, in der Kraft des Heiligen Geistes, der in mir die schon empfangene Vergebung bestätigt und stärkt.

Das Besondere der Absolution, das darin besteht, daß mir Gottes Gerechtigkeit, das Evangelium, die bedingungslose Vergebung in Christus, durch Christus und um Christi Willen „von außen“ und persönlich zugeeignet wird, das fehlt.

Die „Bruderbeichte“ oder „Gegenseitige Tröstung der Brüder“

In diesen beiden, aufeinander bezogenen Bezeichnungen liegt schon der Schlüssel zum Verständnis. Natürlich können und sollen Christen sich gegenseitig ihre Schuld bekennen, insbesondere dann, wenn es sich um ein konkretes Schuldigwerden des einen am anderen handelt. Ein solches Bekenntnis wird dann auch mit der Bitte um Vergebung enden. Und selbstverständlich kann und soll dann auch der eine Christ dem anderen die Vergebung zusprechen. Nicht nur, wenn er selbst derjenige ist, an dem der andere schuldig geworden ist, sondern auch im allgemeinen Sinne: Ich spreche dir die Vergebung deiner Sünden im Namen Jesu Christi zu. Das ist eine gute Form der Evangeliumsverkündigung der Christen untereinander. Von dieser Form wußte auch Luther, nicht zuletzt aus der klösterlichen Praxis, und er schätzte die „consolatio“, die gegenseitige Tröstung der Brüder, wie er die Bruderbeichte nannte, ohne selbst dafür den Begriff der Beichte zu verwenden.

⁹ Sei sie ausdrücklich und konkret oder in allgemeiner Weise bekannt worden.

Ich möchte aber an dieser Stelle, bevor ich gleich ausführlicher darauf zu sprechen komme, schon auf eines hinweisen: Würde, könnte und dürfte ein Christ dem anderen diesen Zuspruch der Vergebung auch verweigern? Ist es wirklich vorstellbar, daß Hans zu Lene oder Lene zu Hans am Ende der Beichte und nach der Bitte um Vergebung sagt: „Diese Sünde ist dir behalten?“

Letzten Endes und im Kern geht es also auch darum, „Sünde“ nicht nur als horizontale Beziehungsstörung zwischen zwei Menschen oder Menschen untereinander zu verstehen, sondern als vertikaler Beziehungs(ab)bruch zwischen Mensch und Gott. Sünde ist als Verletzung des Leibes Christi per se Verletzung Christi. Und da steht als **Richter und Versöhner** nicht Hans oder Lene, sondern Christus, der zugleich das *Opfer* unserer Sünden und das *Opfer für* unsere Sünden ist. Unser Schuldigwerden aneinander ist zugleich ein Schuldigwerden an Christus.

Und so kann es auch Vergebung auf der Horizontalen nur geben, *indem* es Vergebung auf der Vertikalen gibt. Nicht zusätzlich, nicht daran vorbei und nicht darüber hinaus.

Die Allgemeine Beichte

Die Allgemeine oder Öffentliche Beichte ist eigentlich ein Sonderfall der Einzelbeichte vor einem ordinierten Pastor. Mit dem Unterschied, daß das konkrete, persönliche Sündenbekenntnis im Stillen gesprochen wird und in das gemeinsame, daher „allgemeine“ Sündenbekenntnis einmündet. Mit der Einzelbeichte vor einem Pastor gemeinsam hat die Allgemeine Beichte aber die Absolution, im günstigeren Fall sogar unter persönlicher Handauflegung.

Ich sage ganz bewußt „im günstigeren Fall“, weil ich von der allgemeinen Absolution im Unterschied zur Allgemeinen Beichte nichts halte.

Ein lutherischer Theologe hat einmal, als es um die Frage ging, ob der Kirche eine konsistoriale oder eine bischöfliche Verfassung angemessener sei, ironisch gefragt: „Kann ein Konsistorium Vergebung der Sünden empfangen?“¹⁰ Er wollte damit darauf aufmerksam machen, daß immer ein einzelner Mensch mit seiner persönlichen Schuld vor Gott verantwortlich ist und immer nur als Einzelner persönlich durch die Vergebung davon befreit werden kann. Es gibt weder im Schuldigwerden noch im Empfang der Vergebung ein Kollektiv, weder *Kollektivschuld*, noch *Kollektivvergebung*.

Die Situation des Absolutionsempfangs ist die des *einzelnen Sünders*, der vor Christus kniet und von IHM selbst das Lösewort hört: *Dir* sind deine Sünden vergeben.

Darum kann man eine Allgemeine Beichte halten, mit der jeder Beichtende seine persönliche Beichte verknüpft; aber man kann keine „allgemeine Absolution“ erteilen. Jedenfalls führt sie nicht zu derselben Gewißheit.

¹⁰ Werner *Elert*, Kann ein Konsistorium Vergebung der Sünden empfangen, in: ders., Drei Kapitel von der Kirche und ihrer Verfassung, Leipzig 1933, S. 30-40.

Auch die leider immer noch häufig zu findende Sitte, mehreren Beichtenden gleichzeitig im zügigen Vorbeigehen nur eine Hand zur Absolution aufzulegen und dabei unter beständigem Hin- und Herschauen vom einen zum anderen Beichtenden in der 2. Person Singular „Dir sind deine Sünden vergeben“ zu sprechen, ist eine Unsitte, die das Wesen der Absolution, nämlich die persönliche Zueignung des Freispruches Christi, verdunkelt und damit auch den damit verbundenen Trost. Soviel Zeit muß sein, jedem, der einzeln seine Sünden bekannt hat, auch wirklich einzeln seine Sünden zu vergeben.

Die Einzelbeichte

Im Unterschied zur Bruderbeichte oder gegenseitigen Tröstung ist die Einzelbeichte diejenige, die im Kleinen Katechismus gemeint ist, die in die Absolution durch einen ordinierten Pastor einmündet und darin gipfelt und zu ihrem Ziel kommt.

Interessanterweise lautet die Überschrift zum Artikel der Beichte und der Absolution in den meisten Katechismusausgaben „Vom Amt der Schlüssel“.¹¹

Diese Bezeichnung bezieht sich natürlich auf Mt. 16, 19, wo Jesus auf das Christusbekenntnis des Apostels Petrus hin diesem sagt:

„Ich will dir die Schlüssel des Himmelreiches geben; alles, was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel los sein.“

Nachdem wir nun die ganze Zeit über nur von der Los-Sprechung geredet haben, kommt ein weiterer, offensichtlich untrennbar damit verbundener Begriff, nämlich das Bindewort hinzu. Das Amt der Schlüssel, so formuliert es der Kleine Katechismus darum auch, *„ist die besondere Gewalt, die Christus seiner Kirche auf Erden gegeben hat, den bußfertigen Sündern die Sünden zu vergeben, den unbußfertigen aber die Sünden zu behalten, solange sie nicht Buße tun.“*

Um gleich einem möglichen Mißverständnis zuvor zu kommen: „Buße tun“ meint nicht die Ableistung verdienstlicher Werke als Voraussetzung für die Absolution, sondern die Umkehr zu Gott in Form von Sündenerkenntnis und Glauben an das Evangelium.

Hören wir nocheinmal genau, was die Katechismus-Überschrift sagt, fällt auch auf, daß nicht vom „Amt des Schlüssels“, sondern vom Amt der Schlüssel die Rede ist, wie ja auch in der kirchlichen Kunst bis ins Wappen des Vatikanstaates hinein die Person des Apostels Petrus mit zwei, meist gekreuzten Schlüsseln abgebildet wird.

¹¹ Unsere heutige Fassung der Beichte als „6. Hauptstück“ findet sich so noch nicht im Kleinen Katechismus Luthers, wie er in die Sammlung der Bekenntnisschriften aufgenommen wurde. Die Überschrift, das Lehrstück über die Beichte mit biblischer Grundlegung und Definition gehen auf spätere Katechismusausgaben, insbesondere die des Generalsuperintendenten Caspar Melisander in Altenburg zurück, erstmals 1582 erschienen.

Das Amt der Schlüssel beinhaltet nämlich nicht nur den Löseschlüssel, mit dem das Himmelreich aufgeschlossen, sondern auch den Bindschlüssel, mit dem das Himmelreich verschlossen wird.¹² Das heißt nun aber: Die Lossprechung ist keine automatische, unkritische, unausweichliche Folge des Sündenbekenntnisses, sondern die Anwendung *einer* von grundsätzlich aber *zwei* Möglichkeiten: Lösen statt zu binden.

Das Kriterium dafür benennt der Kleine Katechismus als Bußfertigkeit bzw. Unbußfertigkeit.

Die Benennung eines solchen Kriteriums setzt aber voraus, daß eine Instanz vorhanden ist, die dieses Kriterium auch verantwortlich anwendet. Darum spricht der Kleine Katechismus ja auch vom „Amt“ der Schlüssel und impliziert damit eine konkrete Person, die dieses Amt jeweils verwaltet.

Ein „Amt an sich“ gibt es nicht, es sei denn, man versteht darunter ein leeres Büro ohne Amtmann.

Wer dieser „Amtmann“ ist, verrät der KK ebenfalls, wenn weiter unten vom „Beichtiger“ die Rede ist, von dem man „als von Gott selbst“ die Absolution empfängt und vor dem wir „allein die Sünden bekennen, die wir wissen und fühlen im Herzen“, während wir uns vor Gott bekanntlich aller Sünden schuldig bekennen sollen, auch derer, die wir nicht erkennen, wie wir im Vaterunser tun.

Ich denke, es ist ganz deutlich geworden, daß die Lutherische Kirche mit Luther und mit Luthers Kleinem Katechismus einen deutlichen und beachtlichen Unterschied zwischen der Herzensbeichte, der Bruderbeichte und in gewisser Weise auch der Allgemeinen Beichte auf der einen Seite und der Einzelbeichte vor dem ordinierten Beichtiger auf der anderen Seite kennt.

Und das hat etwas mit dem Trost der Absolution und nicht mit einem irgendwie übersteigerten oder steilen Amtsverständnis zu tun.

Als Sünder stehe ich vor verschlossenem Himmel. Im Vertrauen auf die Gnade Gottes in Christus bekenne ich meine Schuld und bitte um Vergebung. Und Christus selbst schließt vor meinen Augen durch die Hand und den Mund des dazu berufenen und gesegneten Dieners den Himmel auf: **Komm her, du Gesegneter des Herrn, dir sind deine Sünden vergeben, du bist frei, ledig und los, der Weg ist frei, du hast Haus- und Heimatrecht im Reich meines Vaters, heute will ich mit dir zu Tische sitzen und Abendmahl mit dir halten.**

Was wäre denn die Konsequenz aus der Anwendung des **Bindschlüssels**?

Die Folge wäre der Ausschluß aus der Gemeinschaft der begnadigten Sünder, die zum Mahl des Herrn geladen sind. Ausschluß aus der Gemeinschaft heißt lateinisch „ex-communico“.

¹² Vgl. zur Entstehungsgeschichte: Albrecht *Peters*, Kommentar zu Luthers Katechismen, Bd. 5 – Beichte, Haustafel, Traubüchlein, Taufbüchlein- Göttingen 1994, S. 22ff. Auf dieser Bibelstelle gründet übrigens auch die volkstümliche Vorstellung von Petrus als dem himmlischen Pförtner.

Wir merken an diesem unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Beichte mit der Anwendung des Löse- oder aber auch des Bindschlüssels einerseits und der Zulassung zum Altar des Herrn andererseits, warum es in der Geschichte der (lutherischen) Kirche zu dieser engen Verknüpfung von Beichte und Abendmahl kommen mußte.

Im Artikel 25 des Augsburgerischen Bekenntnisses heißt es über die Beichte: *„Die Beichte wurde von unseren Predigern nicht abgeschafft. Auch bei uns ist es üblich, keinem das Sakrament zu reichen, der nicht vorher befragt wurde und die Vergebung empfangen hat (wörtlich: verhört und absolviert wurde). Dabei werden die Leute sorgfältig darin unterwiesen, wie tröstlich der Zuspruch der Vergebung ist, und wie hoch die Absolution geachtet werden muß. Denn es ist nicht die Stimme des vor uns stehenden Menschen oder sein Wort, sondern das Wort Gottes selbst, der hier die Sünden vergibt. Die Vergebung wird an Gottes Statt und in seinem Auftrag zugesprochen.“*¹³

In den Jahrzehnten, die wir als Reformationszeit bezeichnen, war es also üblich, daß jeder, der das Hl. Abendmahl empfangen wollte, zuvor beim zuständigen Pastor, also dem ordinierten Pfarrer seiner Gemeinde, Auskunft über seinen Abendmahlsglauben geben mußte, gegebenenfalls im rechten biblischen Glauben unterwiesen wurde, die Einzelbeichte ablegte und mit der Erteilung der Absolution zugleich die Zulassung zum Altarsakrament erhielt. Oder auch nicht.

Mit anderen Worten: Die Vollmacht und der Auftrag zur Sakramentsverwaltung ist unauflösbar gekoppelt mit der Vollmacht und dem Auftrag zur Verwaltung des Amtes der Schlüssel. So jedenfalls steht's im lutherischen Bekenntnis.

In der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche und ihren Vorgängerkirchen war es lange noch üblich, sich am Vorabend eines Sakramentsgottesdienstes persönlich beim Pastor im Rahmen der Einzelbeichte zum Sakrament anzumelden und mit der Absolution auch die Zulassung zu erhalten. Übrig geblieben ist davon eine eher fließbandartige Abendmahlsanmeldung, die in aller Regel weder „Verhör“ noch „Absolution“ beinhaltet.

Ich denke, es ist deutlich geworden, wie eng verwoben und auseinander fast zwangsläufig folgend der Verfall der Lehre vom Heiligen Amt, der Beichte mit der persönlichen Absolution als Pointe, der Zulassungspraxis, der Kirchen- und Lehrzucht, der Lehre von der Kirche und der Kirchengemeinschaft ist.

Wo bestritten wird, daß es ein apostolisches, von Christus eingesetztes und in der Hl. Schrift so bezeugtes Amt der Kirche mit ganz bestimmten, nur ihm zukommenden Vollmachten gibt, muß auch bestritten werden, daß es *einen Unterschied* zwischen der tröstlichen und Gewißheit schenkenden Absolution durch einen Diener der Kirche und der bloßen Bitte um Vergebung gibt. Wo das bestritten wird, kann sich jeder selbst seine Absolution erdenken oder erfüllen und damit sich auch nach eigenem Gefühl zum Sakrament zulassen. Da aber

13 Vgl. BSLK, a.a.O. 97,1ff, zitiert nach: Unser Glaube, siehe Anm. 14.

ist der Kirche keine Handhabe für Lehrzucht und Kirchenzucht mehr gegeben. Damit gibt es keine durch die Wahrheit des Evangeliums und die Geltung eines rechtgläubigen Bekenntnisses gezogenen Kirchengemeinschaftskriterien und also auch keine Kirchengrenzen mehr.

3. Die Sakramentalität der Beichte bzw. der Absolution

Über die Frage, ob die Absolution in der Beichte als Sakrament zu bezeichnen sei, herrscht auch unter solchen lutherischen Christen, die sich als bekenntnisgebunden bezeichnen würden, keine vollständige Einmütigkeit.

Die Frage, was ein Sakrament und was es gegebenenfalls nicht sei, hängt immer davon ab, wie man den Begriff „Sakrament“ definiert. Er kommt ja im Neuen Testament in diesem Zusammenhang und unter dieser Bezeichnung so nicht vor.

Von daher ist sicherlich nicht nur eine einzige Definition zulässig und möglich.

Weit verbreitet ist eine auf den hl. Augustinus zurückgeführte Begriffserklärung, bei der ein Sakrament ein Einsetzungs- oder Stiftungswort Christi und ein von ihm bestimmtes Element aufweisen muß. Dann würde als Sakrament im strengen Sinne nur die Taufe und das hl. Abendmahl verstanden werden.

Befragt man allerdings das lutherische Bekenntnis nach seinem Sakramentsbegriff, fällt die Antwort anders aus: In der Apologie zum Augsburgischen Bekenntnis heißt es:

„Wenn wir die Sakramente als Riten bezeichnen, die den Befehl Gottes (mandatum Dei) haben und denen die Verheißung der Gnade (promissio gratiae) beigefügt ist, [so] kann man leicht beurteilen, was eigentlich Sakramente sind.(...) Demnach sind eigentlich [nur] die Taufe, das Abendmahl des Herrn und die Absolution (Lossprechung), das heißt das Bußsakrament Sakramente. Denn diese Riten haben Gottes Befehl und die Verheißung der Gnade, die dem Neuen Testament eigentümlich ist. Denn die Herzen sollen gewiß glauben, wenn wir getauft werden, wenn wir den Leib des Herrn essen, wenn wir die Absolution empfangen, daß uns Gott um Christi willen wirklich verzeiht.“¹⁴

Übrigens wird das im Großen Katechismus auch von Luther noch einmal deutlich so gesagt, wenn es dort unter der Überschrift „Von der Taufe“ heißt:

„Und hier siehst du, daß die Taufe sowohl mit ihrer Kraft als auch mit ihrer Bedeutung zugleich das dritte Sakrament in sich einbegreift, wie man die Buße genannt hat; ist diese doch eigentlich nichts anderes als die Taufe. Denn was heißt Buße anderes, als den alten Menschen ernsthaft angreifen und in ein neues Leben eintreten?“¹⁵

14 Vgl. BSLK 292, 14ff; zitiert nach: Unser Glaube, Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, im Auftrag der Kirchenleitung der VELKD hg. vom Luth. Kirchenamt, bearbeitet von Horst Georg Pöhlmann, 2. Auflage, Gütersloh 1987, 238-239.

15 Vgl. BSLK 705-706, 74-76, zitiert nach: Unser Glaube, a.a.O., 828.

Wenn ich nachdrücklich für die Sakramentalität der Absolution plädiere, dann um des Satzes aus der Apologie willen, der das „Ja nicht daran zweifeln“ des Kleinen Katechismus aufnimmt und sagt: Denn die Herzen sollen gewiß glauben (...), wenn wir die Absolution empfangen, daß uns Gott um Christi willen wirklich verzeiht.¹⁶

Im lateinischen Text steht für dieses „wirklich“ das Wort „effectus“.

Es geht bei der Absolution um den heilsgewissen Glauben und den daraus fließenden Trost, daß mir Christus wirklich, also effektiv meine Sünden vergibt.

Das gilt ja für die anderen Sakramente auch: In der Taufe steht eigentlich Christus und kein Mensch am Taufbecken und tut, was er nach Mk. 10 mit den Säuglingen getan hat: **Er** nimmt sie in seine Arme, d.h. als seine Kinder, als Kinder Gottes an; **er** herzt sie, d.h. beschenkt sie mit seiner vergebenden Liebe; **er** segnet sie, d.h. unterstellt sie seiner befreienden Schutzherrschaft und entrißt sie der Sünde, dem Tod und dem Teufel.

Im Hl. Abendmahl reicht mir kein Mensch Brot und Wein, sondern ich empfangen mit dem Brot und dem Wein den wahren Leib und das wahre Blut des Herrn Christus selbst. Er selbst speist mich mit seinem für mich und meine Sünde dahingegebenen Leib, damit ich **ein** Leib mit ihm werde und Anteil an allem erhalte, was er für mich getan hat.

Und wenn mancher in der Beichte und bei der Absolution auch denken mag: Wie kann ein Mensch, oder auch: wie kann ausgerechnet dieser Mensch, dieser sündige, dieser mir so unsympathische, dieser so schlecht predigende Mensch mir meine Sünden vergeben, dann ist durch die Einordnung der Absolution als Sakrament auch hier tröstlich und vergewissernd deutlich: Hier handelt kein Mensch, sondern Christus selbst.

Das Plädoyer für die Sakramentalität der Absolution in der Beichte ist also wiederum keine steile amtstheologische These, die dem ordinierten Pastor bestimmte Rechte reservieren will, sondern ein durch Schrift und lutherisches Bekenntnis bezeugter Lehrartikel und ein durch und durch seelsorglicher Trostartikel, der aus dem Spitzensatz des Evangeliums alles Menschliche, alle Werkerei, alle sentimentale Gefühlsduselei herausnimmt und Christus, Seine Vergebung, Sein Werk ins Zentrum rückt. Aber daß Christus im Zentrum steht und auch in unserer Kirche im Zentrum stehen bleibt, das gebe Gott.

16 Vgl. Anm.14.